DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: anette.wagner@bmf.bund.de

20. Januar 2026

Vorschläge der gewerblichen Wirtschaft zum Bürokratieabbau

Sehr geehrte Frau Wagner,

zum neuen Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute und freuen uns auf eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit im Bereich der Steuerpolitik. Mit Blick auf eine mögliche strukturelle Reform der Unternehmensteuern in diesem Jahr möchten wir die wesentlichen Prioritäten der gewerblichen Wirtschaft zum Ausdruck bringen, um durch einen effizienten Bürokratieabbau im Steuerrecht eine zusätzliche Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu erreichen.

Das eindeutige Bekenntnis der Bundesregierung zum Abbau von Steuerbürokratie, zur digitaltauglichen Gesetzgebung und zur weiteren Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ist aus Sicht der Unternehmen richtig. In dieses Ziel ordnet sich die strukturelle Modernisierung der Unternehmensteuern in Deutschland ein, mit der die Unternehmensbesteuerung international wettbewerbsfähiger wird und zugleich Investitionen der Unternehmen in Deutschland gestärkt werden.

Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die Ergebnisse der BMF-Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“, die im Sommer 2024 vorgelegt worden sind. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen hierbei folgende Prioritäten:

- **Nachbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und des Optionsmodells (§ 1a KStG)**

Zur Entlastung des Mittelstands und der Personenunternehmen und zum Anreiz von Investitionen sollte das Verfahren bei der Besteuerung von einbehaltenen und reinvestierten Gewinnen verbessert werden. Dazu sollte bei der Thesaurierungsbegünstigung vor allem die Verwendungsreihenfolge angepasst und die Nachversteuerung flexibilisiert werden, um die Regelung u. a. auch für Gesellschafter mittelständischer Unternehmen attraktiver auszugestalten. Zudem sollte eine rechtsformneutrale Besteuerung durch eine praxistaugliche Nachbesserung des Optionsmodells ermöglicht werden, indem z. B. etwaiges Sonderbetriebsvermögen vor Optionsausübung nicht eingelegt bzw. veräußert werden muss.

- **Digitalisierung von Steuerbescheiden (§ 122a AO)**

Durch die Neuregelung von § 122a AO wird die digitale Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten ab 2026 zum Regelfall werden. Eine vollständige Digitalisierung von Bekanntgaben von Steuerbescheiden ist nur dann gegeben, wenn die Steuerbescheide nicht nur als PDF-Datei nebst „unverbindlichem“ Datensatz elektronisch übermittelt werden. Vielmehr muss die digitale Bekanntgabe von allen Steuerbescheiden auch mit strukturierten, standardisierten und maschinenlesbaren Datensätzen nach dem Konzept der digitalen Gewerbesteuerbescheide bekanntgegeben werden. Die Digitalisierung von Steuerprozessen sollte vorangetrieben werden, indem alle Steuerbescheide nach diesem Konzept bekanntgegeben werden, um auch bei den Unternehmen Prozesse zeitgemäß digitalisieren zu können. Im Zuge dessen sollte auch der digitale Gewerbesteuerbescheid flächendeckend in allen Kommunen zeitnah umgesetzt werden.

- **Einführung eines Antragsrechts für eine zeitnahe Betriebsprüfungen (§ 4a BpO)**

Steuerliche Betriebsprüfungen erfolgen in Deutschland oft zu spät, dauern im Durchschnitt immer noch zu lange und schaffen zudem häufig unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand für die Unternehmen und die Finanzverwaltung. Zur Beschleunigung und effizienteren Ausgestaltung von Betriebsprüfungen sollte ein Antragsrecht für Unternehmen eingeführt werden, um eine zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO) selbst zu initiieren. Zudem sollte eine Abschaffung der E-Bilanz für anschlussgeprüfte Unternehmen (§ 5b EStG) erfolgen, da in diesen Fällen unnötige redundante Berichtspflichten bestehen.

- **Vereinfachung des Antragsverfahrens bei der Forschungszulage**

Die Forschungszulage ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von FuE-Aktivitäten in Deutschland, jedoch ist das Antragsverfahren für viele Unternehmen zu komplex. Es sollte unter anderem eine bessere Koordination der Behörden, eine pauschale Erfassung von förderfähigem Personalaufwand, eine Vereinfachung des in verbundenen Unternehmen förderfähigen Aufwands sowie eine Verlängerung der Frist von Rückfragen der Bescheinigungsstelle erfolgen. Auch sollte beispielsweise eine Reduzierung der umfangreichen statistischen Angaben, deren Ermittlung von den Antragstellern häufig als sehr aufwändig beschrieben wird, auf das notwendige Maß erfolgen. Eine praxistauglichere Ausgestaltung durch eine Reduzierung des Bürokratieaufwands kann dazu beitragen, weitere Innovationspotenziale zu heben und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Forschungsstandorts Deutschland zu leisten.

- **Vereinfachungen von Umwandlungen**
 (§§ 1 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 1, 2, 22 UmwStG, § 6 Abs. 5 EStG)

Durch eine Vereinheitlichung der Sperrfristen und Erleichterungen bei den Voraussetzungen und deren Nachweis im Umwandlungssteuerrecht (z. B. „vergleichbare ausländische Vorgänge", doppeltes Teilbetriebserfordernis bei Spaltungen) könnten steuerliche Hürden für Umstrukturierungen verringert werden, damit Unternehmen wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen oder Sanierungen durchführen können.

- **Ersatz des Ergebnisabführungsvertrags bei der ertragsteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG)**

Die aktuellen Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft begründen für Unternehmensgruppen hohen Bürokratieaufwand. Der nötige Ergebnisabführungsvertrag ist bürokratisch sowie fehleranfällig und sollte durch einen gemeinsamen Antrag der Unternehmen der Organschaft ersetzt werden. Voraussetzung hierfür sollte allein eine Mindestbeteiligung, jedoch keine Laufzeit sein.

- **Vereinfachung von Sachzuwendungen (§ 40 EStG)**

Die Behandlung von Sachzuwendungen ist in der Praxis mit großem Aufwand verbunden. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einzelregelungen und Aufzeichnungspflichten sind so komplex, dass sie sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einen digitalen Prozess übersetzen lassen. Das verursacht Kosten und bindet personelle Ressourcen – sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Verwaltung. Daher sollte durch eine Erweiterung der Pauschalbesteuerung in § 40 EStG eine grundlegende Vereinfachung erfolgen.

- **Vereinfachung des Quellensteuerabzugsverfahrens (§§ 50a, 50c EStG)**

Das Quellensteuerabzugsverfahren (§§ 50a, 50c EStG) ist zu komplex und sollte dringend vereinfacht werden, damit es für international tätige Unternehmen wettbewerbsfähiger wird.

Hierzu sollten Freistellungsbescheinigungen ohne erneute Nachweispflichten für alle Verträge mit dem Unternehmen gelten. Mehrfachprüfungen derselben Vertragspartner und gleicher Sachverhalte sollten durch die Vergabe von Identifikationsnummern (analog Umsatzsteuer) vermieden werden. Zur Entlastung bei den vierteljährlichen Steueranmeldungen (analog Umsatzsteuer-Voranmeldung) sollte eine Dauerfristverlängerung ermöglicht werden.

- **Vereinfachung der Verrechnungspreisdokumentation (§ 90 AO, Transaktionsmatrix)**

Bei der Verrechnungspreisdokumentation besteht seit 2025 die Verpflichtung zur Vorlage einer sog. Transaktionsmatrix, die ein erhebliches Vereinfachungspotenzial in sich birgt, in der gegenwärtigen Ausgestaltung jedoch zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmen schafft. Zur Vereinfachung sollte die Vorlagepflicht für die Verrechnungspreisdokumentation von 30 Tagen auf 6 Monate verlängert, eine Bagatellregelung für kleinere Transaktionen eingeführt werden und ein Verzicht auf eine Dokumentationspflicht bei kleinen Konzerngesellschaften (Streichung des § 6 Abs. 3 GAufzV) erfolgen.

Wir bitten Sie, sich für eine konkrete gesetzliche Umsetzung der vorgelegten Vorschläge einzusetzen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER E. V.
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Arne Klusmann

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber